Artikel 3 Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufgabe, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.

1. Artikel 3 konkretisiert die mit Art. 90 Abs. 2 Verfassung sowie Art. 1 StGB als staatsrechtliches Prinzip statuierte gemeinsame Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger für die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität. Er legt die grundsätzlichen Aufgaben und Pflichten der Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Organisierung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminaliihrem Verantwortungsbereich tät fest. Er findet seine verfassungsrechtliche Grundlage weiterhin in den Art. 41 bis 46 der Verfassung über die Stellung und Rolle der Betriebe, Städte, Gemeinden, Gewerkschaften und Genossenschaften in der sozialistischen Gesellschaft sowie in Art. 81 Abs. 3 über die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

Artikel 3 geht davon aus, daß die Lösung der Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Grundlage für den systematischen Kampf um die schrittweise Ver-

drängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft ist. In ihm wird die grundlegende Forderung begründet, alle in der sozialistischen Gesellschaft vorhandenen Möglichkeiten so zu nutzen, daß

— in allen Bereichen der jeweiligen Territorien und in Betrieben eine hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit vorhanden ist und auf der Grundlage einer überzeugenden politisch-ideologischen Erziehungsarbeit das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger weiterentwickelt wird, um Straftaten vorzubeugen,

— Rechtsverletzungen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen herausgearbeitet und beseitigt werden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit realisiert und in den geeigneten Fällen Schlußfolgerungen aus den Verfahren für die Leitungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane und die Leitungen der Betriebe, vor allem durch eine gute analytische Tätigkeit der Rechtspflegeorgane gezogen werden